

DAS AUSWANDERERPROBLEM NORDKOREAS UND DAS SCHENGENER ABKOMMEN

AKIRA SHIMIZU

I. *Der Film „Crossing“ und das Auswandererproblem Nordkoreas*

In dem südkoreanischen Film¹ kann man das Leben der gewöhnlichen Leute in Kowon (Hamyoungnam-do) in Nordkorea — in einer überraschenden Weise — betrachten. Sie spielen in der Freizeit mit ihren Söhnen Fußball und vergnügen sich, wenn auch vermutlich auf dem wirtschaftlichen Niveau Vorkriegsjapans, im Alltagsleben. In dieser Hinsicht ist es ein beispielloser Film über das Land, das bisher fast nur von außen, mit Betonung auf der repräsentativen und selbstherrlichen Darstellung der Regierung („Die Parade von Kim Il Sung“, Regie: Andzei Fidyk, 1989) oder dem terroristischen Aspekt des „Schurkenstaates“ (G. Bush) („Swiri“, Regie: Kang Je Gyu, 1999) gefilmt wurde. Man kann dagegen in „Crossing“ die tägliche Freude und Trauer der Nordkoreaner auf Augenhöhe beobachten.

So sehen wir die Familie von Kim Young Su, der mit seiner Frau Young Hwa und ihrem kleinen Sohn Jun ein zwar nicht reiches, aber vergnügtes Leben führte. Aber Young Hwa erkrankte eines Tages an Lungentuberkulose und wurde bettlägerig. Da man in Nordkorea kaum Arzneien erhält und nicht einmal Arznei gegen Erkältung auf dem Markt kaufen kann, entschied sich Young Su, über die Grenze nach China auszuwandern, um von dort die nötige Arznei Young Hwa zu schicken.

Die Flucht gelang; er fuhr als Wirtschaftsflüchtling über Longjing, das yanbian-koreanische autonome Gebiet in China, und über Schenjang bis nach Seoul. Inzwischen starb jedoch seine Frau in Kowon, weil sie keine Arznei bekommen hatte. Ihr Sohn Jun wurde praktisch eine Waise². Er versuchte alleine, wie sein Vater, als Wirtschaftsflüchtling über die Grenze nach China zu fliehen. Es gelang ihm, und er fuhr über Peking, aber wurde auf dem Weg in die Mongolei von der chinesischen Grenzpolizei gefangen und zum Arbeitslager nach Nordkorea geschickt (das Ende der Geschichte, mit dem vermutlichen Tod Juns).

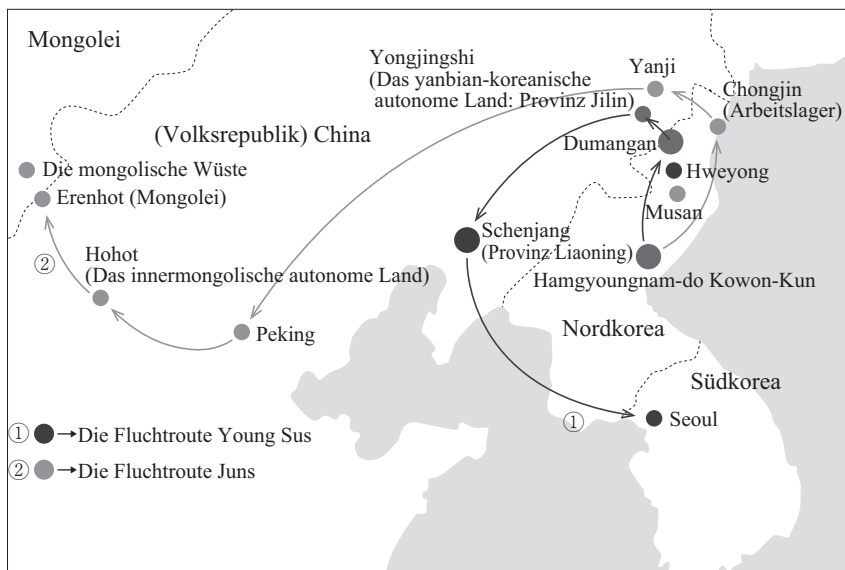
Der häufigste Fluchtweg der nordkoreanischen Auswanderer, seien sie wirtschaftliche oder politische Flüchtlinge³, führt über die nordkoreanisch-chinesische Grenze⁴ und das autonome

¹ Regie : Kim Tae Gyun, Mit Cha In Pyo (Kim Young Su), Seo Young Hwa (Young Hwa) und Shin Myeong Cheol (Kim Jun), Südkorea 2008.

² Young Su würde bei der Rückkehr nach Nordkorea wie beim Grenzübertritt nach China sein Leben riskieren, falls er von der Grenzpolizei entdeckt und ins Arbeitslager deportiert würde, was häufig Tod bedeutet.

³ Rechtmäßig ist (politischer) Flüchtling, wer „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ (Genfer

KARTE I



Quelle: „Crossing“—Broschüre, 2010

koreanische Gebiet Yanbian in China, wo manche Flüchtlinge sich bei ihren Landsleuten niederlassen. Der weitere Weg führt nach Schenjang, der Hauptstadt der Provinz Lyaoning, wo sie versuchen, vor den Augen der chinesischen Polizei versteckt, in ein „westliches“ (z.B. japanisches, spanisches) Konsulat zu fliehen. Das Bild der fünf nordkoreanischen Auswanderer, die im Mai 2002 die Flucht ins japanische Generalkonsulat versuchten und von der chinesischen Polizei verhaftet wurden, steht noch vor unseren Augen. Erst nachdem es ihnen gelungen ist, von einem Konsulat aufgenommen zu werden, wenden sie sich — häufig über ein drittes Land in Südostasien oder über Japan — nach Südkorea⁵ (Karte I).

Diese nordkoreanischen Auswanderer werden von chinesischer Seite als „illegale Flüchtlinge“, seien sie politische oder wirtschaftliche, angesehen und nach ihrer Festnahme nach Nordkorea zurückgebracht.

II. Die Insel Lampedusa und die wirtschaftlichen oder politischen Flüchtlinge aus Nordafrika

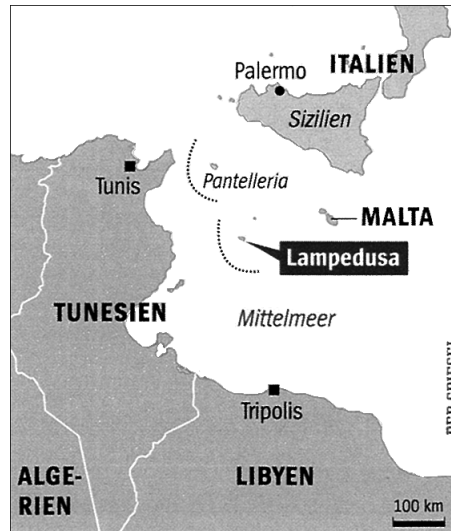
Lampedusa ist eine italienische Insel, die südlich von Sizilien liegt (Karte II). Dort gibt es eine Haftanstalt, in welche die wirtschaftlichen und politischen Flüchtlinge aus Libyen

Flüchtlingskonvention, 1951).

⁴ Die innerkoreanische Grenze, d.h. zwischen Nord- und Südkorea, ist am strengsten bewacht. Erinnert sei an die innerdeutsche Grenze im geteilten Deutschland vor 1989.

⁵ Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass sie in Südkorea ein zufriedenes Leben führen werden.

KARTE II



Quelle: Der Spiegel 6/2009, S.116

deportiert werden, wenn sie von der italienischen Küstenwache aufgefangen werden⁶. Die italienische Seite nennt sie unter Umständen „Einwanderer“ oder „Asylbewerber“, was vom Standpunkt der Beobachter abhängt. Die Flüchtlinge aus Libyen sind nicht alle gebürtige Libyer⁷, manche sind als Arbeitsimmigranten aus den nordafrikanischen Nachbarländern oder den subsaharischen Ländern⁸. Diese Lage erinnert übrigens an die Fünfziger Jahre, als Koreaner in Japan nach dem damals wirtschaftlich blühenden Nordkorea auswanderten.

Die meisten Inhaftierten werden aber von der italienischen Regierung nicht als Flüchtlinge anerkannt, sondern als illegale Einwanderer angesehen, woraufhin sie nach Libyen zurückgeschickt werden. Was aus den Zurückgeschickten wurde⁹, ist vom Ausland schwer zu erkennen¹⁰. Darin kann man die Parallelität zur oben beschriebenen Lage der Nordkoreaner sehen. Es ist wahrscheinlich, dass ein tragisches Ende auf die Deportierten wartet¹¹.

Italien baute übrigens drei Haftanstalten in Libyen und hilft finanziell, damit irreguläre Migranten über Libyen nach den subsaharischen Ländern oder Ägypten abgeschoben werden¹².

⁶ Vgl. Rutvica Andrijašević, *The Southern Gate to Fortress Europe*, S.22. In: *Islam and Tolerance in Wider Europe*, New York 2006, S.21- 41.

⁷ 25 bis 30 Prozent der libyschen Einwohner besitzen nichtlibysche Nationalitäten (S.24).

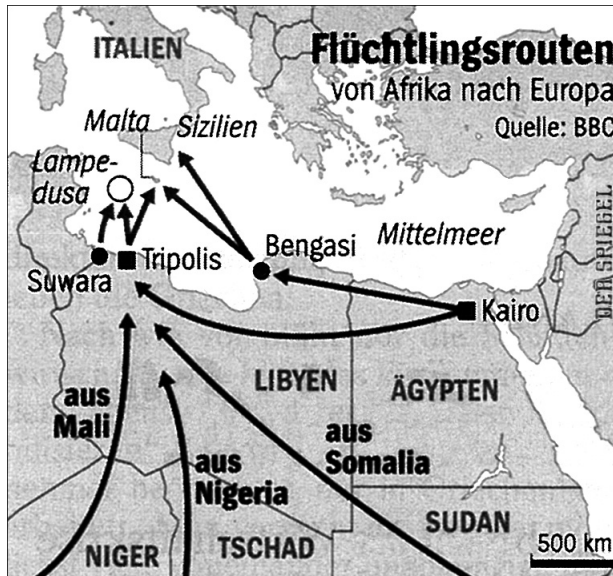
⁸ Zum Beispiel aus dem Irak, Palästina, Marokko, Tunesien, Algerien, Somalia, Äthiopien, Sudan und dem subsaharischen Afrika (S.24).

⁹ S.23 u. 30. Es gab 10497 Personen (darunter 412 Minderjährige und 309 Frauen), die im Jahre 2004 von Lampedusa nach Libyen deportiert wurden. Außerdem wurden weniger als die Hälfte der 11883 irregulären Migranten in italienischen CPTAs („temporary stay and assistant centers“) deportiert, während die anderen entweder frei wurden oder flohen (S.26). Außerdem kommen nur 10 Prozent der sich jetzt in Italien aufhaltenden „urkundlosen“ Einwanderer („undocumented“ migrants) illegal übers Meer (S.24).

¹⁰ S.22, Fußnote.

¹¹ S.127.

KARTE III



Quelle: Der Spiegel 15/2009, S.107

Das Verhalten der italienischen Regierung wird von der UNO und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen¹³ als Verletzung des *non-refoulement*-Prinzips¹⁴ kritisiert, und diese mittels Libyen, einem Staat, der die Genfer Flüchtlingskonvention (1951) nicht unterzeichnet hat. Während der UN-Hochkommissar für Flüchtlingsfragen (UNHCR) dort auf die Anwesenheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden hinweist, sieht die Behörde auf Lampedusa nur „illegale Einwanderer“ und keine Asylsuchende¹⁵. Diejenigen, denen es trotzdem gelingt, nach Süditalien zu entkommen, gelten in Italien oder Mitgliedsländern des Schengener Abkommens als illegale Einwanderer (Karte III).

Übrigens existiert in Italien seit langem das sog. Mezzogiorno-Problem zwischen dem reichen Norden und dem armen Süden. Erwachsene Männer des Südens halten sich häufig als Saisonarbeiter im Norden oder im Ausland wie Deutschland oder Frankreich auf. Infolge der Landflucht bleiben die Alten und Kinder in ihrer Heimat zurück¹⁶. Ein Artikel im deutschen

¹² S.23.

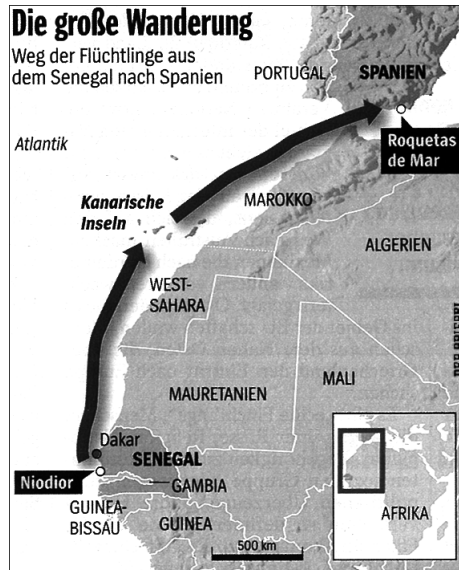
¹³ Eine Koalition von 13 Nichtregierungsorganisationen — darunter Amnesty International, Caritas Europa, Save the Children usw. — forderte die Europäische Kommission zur Sanktion Italiens auf; einer der Gründe dafür ist die Verletzung des *non-refoulement*-Prinzips (s. nächste Anmerkung), das im Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (1951) und im Artikel 3 der Konvention gegen Folter (2005) steht.

¹⁴ Das *non-refoulement*-Prinzip ist von der EU als der Grundstein des Flüchtlingsschutzes wieder bestätigt worden. Es verbietet die Rückbringung einer Person in ein Gebiet, wo sie ernsthaften Verletzungen der Menschenwürde ausgesetzt werden kann.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ In Kalabrien habe ich mit meinen eigenen Augen solche verrlassenen Städte und Dörfer gesehen und bemerkt, dass der neue Bahnhof von Catanzaro, der Provinzhauptstadt Kalabriens, fast leer war. Cosenza, eine andere Großstadt, ist ein weiteres Beispiel.

KARTE IV



Quelle: Der Spiegel 43/2010, S.73

Nachrichtsmagazin (Der Spiegel) berichtet von einem Bürgermeister in einer kleinen verlassenen Stadt Südtaliens. Er stellte einige illegale Einwanderer in öffentlichen Betrieben ein und gab ihnen dazu die Aufenthaltserlaubnis. Dies wurde als geglücktes Beispiel für die Lösung des Immigrantensproblems geschildert. Es kann uns vielleicht einen Schlüssel zur Lösung des obigen Problemkomplexes bieten¹⁷.

III. Die Parallelität der zwei Fälle

Es ist eine gewisse Parallelität zwischen den zwei Fällen darin zu erkennen, dass die Wirtschaftsflüchtlinge (aus Nordkorea, bzw. Libyen) über ein drittes Land (China, bzw. Italien) nach Südkorea, bzw. den anderen (west-)europäischen Ländern (mit Frankreich als hauptsächlichem Endziel) auszuwandern versuchen. Dabei werden viele Wirtschaftsflüchtlinge von der italienischen oder chinesischen Grenzpolizei in ihre Heimatländer zurückgebracht, so dass sie großen Gefahren ausgesetzt werden und eventuell den Tod hinnehmen müssen¹⁸. Sie sehen sich selbst als wirtschaftliche oder politische Flüchtlinge, während sie von der anderen Seite, von ihren Empfangsländern, als illegale Einwanderer gebrandmarkt werden. Die in

¹⁷ Für die Notwendig- und Nützlichkeits solcher Immigranten als Arbeitskräfte findet man ein ähnliches Beispiel bei den jungen Männern, die, aus Senegal stammend, in Roquetas de Mar in Süds Spanien für ihre Familien in ihrem Heimatdorf Niodior arbeiten, s. „Das zweite Dorf“, „Der Spiegel“, Nr. 43, 25. Oktober 2010, S.72-78 (Karte IV).

¹⁸ Diese Situation ist eher die Voraussetzung für den Status des politischen Flüchtlings, dessen Unterschied zum Wirtschaftsflüchtling, wie gesagt, nicht klar bestimmt, d.h. nicht objektiv — etwa auf Grund des Monatsgehalts derjenigen in der zweiten Kategorie — konstatiert werden kann.

diesem Sinne parallelen Empfangsländer, China und Italien, ziehen deshalb Kritik vom Ausland auf sich.

Bei dieser Sachlage kann man sagen, dass das erwähnte Erfolgsbeispiel einer süditalienischen Stadt, wo illegale Einwanderer für ihre Arbeit in öffentlichen Betrieben die Aufenthaltsgenehmigung erhielten, eine positive Lösung dieses Problemkomplexes bietet.

Da heute verschiedene politische und wirtschaftliche Probleme sich nicht mehr im Rahmen der Nationalstaaten lösen lassen, gibt es in Europa die EU und — was die Grenzkontrollen angeht — das Schengener Abkommen. Wenn Wirtschaftsflüchtlinge in einem der Mitgliedsländer des Schengener Abkommens landen, können sie sich in allen Mitgliedsstaaten des Abkommens (grundsätzlich) frei bewegen, was etwa den Einwanderern aus den nordafrikanischen oder subsaharischen Ländern über Libyen und Italien den legalen Eintritt in Frankreich ermöglicht, wo häufig ihre Familienmitglieder leben und die Sprache ihnen vertraut ist¹⁹.

Diese Lage wird sich wegen der Zunahme der Einwanderer ändern, die als Folge der demokratischen Revolutionen in den arabischen Ländern über Italien in die anderen Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens einzuwandern versuchen²⁰. In der Tat wollen viele Einwanderer, die von der italienischen Regierung eine temporäre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, weiter nach Frankreich, werden aber an der italienisch-französischen Grenze zurückgewiesen. So strömen sie zwischen Italien und Frankreich hin und her. Deshalb steht eine erneute Diskussion über Grenzkontrollen zwischen den Schengenländern auf der Tagesordnung.

IV. *Schlussfolgerung*

In Hinsicht auf Nordafrikas und Europas ist die Klärung der Anerkennungskriterien wirtschaftlicher und politischer Flüchtlinge notwendig. Zumal die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien immer noch — letztendlich — objektiv nicht zu bestimmen ist, wird die Diskussion über die Regelung in den Schengenländern komplizierter²¹.

In Ostasien gibt es keinen festen institutionellen Rahmen wie die EU oder das Schengener Abkommen, und bei der neuerdings viel diskutierten „Ostasiatischen Gemeinschaft“ (ASEAN + Japan, China, Südkorea) beginnt man zwar den wirtschaftlichen Nutzen zu erkennen, aber ihre politische Vereinigung auf dem Niveau der EU wird in absehbarer Zukunft nicht zu realisieren sein²².

¹⁹ Wie bekannt, sprechen die Einwohner der maghrebischen und subsaharischen Länder Französisch, die Sprache ihrer ehemaligen Kolonialherren, wenn sie einige Schulbildung haben. Andererseits habe ich darauf hingewiesen, dass nicht alle afrikanischen Einwanderer nach Libyen eine solche Absicht hegen, nämlich nach Europa auszuwandern.

²⁰ In diesen demokratischen Revolutionen bleibt vor allem die Lage Libyens labil. Deshalb wird die italienisch-libysche Beziehung in absehbarer Zukunft undurchsichtig bleiben. Erneute Berichte über die Auswanderung von Libyen nach Italien sind daher wünschenswert.

²¹ Über die Anerkennungskriterien wirtschaftlicher und politischer Flüchtlinge kann man natürlich streiten. Es würde schließlich politische Entscheidungen erfordern.

Dabei spielt auch die Zunahme der islamischen Einwanderer in Europa mit, worüber schon viele Bücher (z.B. Masanori Naito, *Yoroppa to Isuramu. Kyousei wa kanou ka* [„Europa und Islam — Ist das Zusammenleben möglich?“], Tokyo 2004) geschrieben worden sind. Es würde jedoch den Rahmen dieses kleinen Aufsatzes sprengen, wenn dieses Thema hier in Betracht gezogen würde.

Wenn man jedoch daran denkt, dass die Auswanderer aus Nordkorea immer öfter unsere Beachtung finden, dann erkennt man die Möglichkeit, aus den europäischen Beispielen zu lernen, wenn auch diese nicht immer wünschenswerte Folgen, sondern neue Probleme hervorgebracht haben.

HITOTSUBASHI UNIVERSITÄT

²² Das ist nicht nur auf die große wirtschaftliche Divergenz zwischen den Ländern zurückzuführen, sondern auch auf die Unterschiede der politischen Systeme (mit der Monopolherrschaft der KP in China als typischem Beispiel). Wobei man nicht außer Acht lassen darf, dass die wirtschaftliche Dynamik auf längere Sicht die politischen Verhältnisse ändern kann.